

Geleitete Lehrmittelfreiheit an der Primarstufe Reinach ab SJ 2020/21

→ Haltung und Empfehlung der Schulleitung

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die geleitete Lehrmittelfreiheit der Lehrpersonen bildet die Verordnung 645.61 über die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen.

Kontinuität und Förderung

Im Vordergrund stehen die Kontinuität der Laufbahn und die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie das Erreichen der Vorgaben des Lehrplans. Die Wahl der Lehrmittel durch den Bildungsrat garantiert diese Durchlässigkeit und Kontinuität.

Absprache und Koordination

Die Absprache und Koordination innerhalb der pädagogischen Teams und Schulhäuser betreffend Wahl und Gebrauch der Lehrmittel ist gemäss Schulleitung für alle Lehrpersonen (nicht nur für diejenigen, welche Fremdsprachen unterrichten) unabdingbar und zwingend!

Finanzierung

Der Kanton trägt die Kosten der obligatorischen Lehrmittel (auch Leitlehrmittel genannt) für die gesamte Volksschule – diese sind gekennzeichnet mit (o).

Die Gemeinden tragen die Kosten für fakultativ empfohlene Lehrmittel auf der Primarstufe – diese sind gekennzeichnet mit (e). Die fakultativ empfohlenen Lehrmittel können ausschliesslich via Klassenkredit des Werkzentrums finanziert werden.

Verantwortung

Die Lehrpersonen haben bezüglich geleiteter Lehrmittelfreiheit sowohl Freiheiten wie auch neue Verpflichtungen und Verantwortungen, die sie eingehen – speziell nach innen gegenüber Kolleginnen und Kollegen und nach aussen gegenüber Eltern und Erziehungsberechtigten.

Kommunikation / Information

Die Kommunikation ist mit den Elternbriefen des AVS bereits im Januar 2020 erfolgt. Diese bleiben einsehbar auf der Homepage der Primarstufe. Im Schuljahresbrief 2020/21 wird die Schulleitung nochmals Bezug nehmen auf die Einführung der geleiteten Lehrmittelfreiheit.

Reinach, 18. Februar 2020
für die Schulleitung Primarstufe

Oliver Sprecher, Gesamtschulleiter